



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-4163
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 21.9.1992

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Datum: 29. SEP. 1992

Vermerk: 10.10.92 Lins

S. Wirsig

Betrifft: Bundesgesetz über das Verbot der Einfuhr von
radioaktiven Abfällen, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6. Juli 1992, GZ. 32.201/2-III/11/92

Gegen den Entwurf des Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Es wird jedoch angeregt, im Entwurf klarzustellen, welche Behörde für das Feststellungsverfahren zuständig ist. Der Verweis auf das Abfallwirtschaftsgesetz – richtig müßte es wohl "BGBI.Nr. 325/1990" heißen – würde bedeuten, daß die Bezirkshauptmannschaft zur Feststellung zuständig wäre, außer der Antrag auf Feststellung wird vom Zollamt eingebracht. In diesem Fall wäre gemäß § 4 Abs. 2 der Landeshauptmann zuständig.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

